



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
STEUERN UND ZOLLUNION
Indirekte Steuern und Steuerverwaltung
Mehrwertsteuer und sonstige Umsatzsteuern

Brüssel, Oktober 2010
TAXUD/D/1

Die Mehrwertsteuer in der Europäischen Gemeinschaft

MWST-VORSCHRIFTEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN

INFORMATIONEN FÜR

BEHÖRDEN, UNTERNEHMER,

INFORMATIONSNETZE USW.

Hinweis

In dieser Unterlage sind eine Reihe grundlegender Informationen zur Anwendung der auf Gemeinschaftsebene erlassenen MwSt-Vorschriften in den Mitgliedstaaten zusammengestellt, die von den jeweiligen Steuerverwaltungen mitgeteilt worden sind.

Die Angaben zu den innerstaatlichen Vorschriften dienen nur der Information. Dieser Leitfaden gibt nicht unbedingt die Auffassung der Kommission wieder und ist auch nicht als Billigung der betreffenden Vorschriften zu verstehen.

SLOWAKISCHE REPUBLIK

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	3
MWST-REGISTRIERUNG AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER	4
SCHWELLENWERTE	7
BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH NICHT IN DER EU ANSÄSSIGE UNTERNEHMER	7
BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH IN ANDEREN EU- STAATEN ANSÄSSIGE UNTERNEHMER.....	8
RECHNUNGEN	9
VORSCHRIFTEN ÜBER RECHNUNGSSTELLUNG	9
AUSSTELLUNG VON RECHNUNGEN.....	10
RECHNUNGSINHALT	12
ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG.....	14
AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN.....	16
VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG.....	17
PERIODISCHE MWST-ERKLÄRUNGEN.....	18
ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG.....	20
ELEKTRONISCHE STEUERANMELDUNGEN	21
PFLICHTEN BEI DER EINFUHR	22
VERWALTUNGSPFLICHTEN.....	23
VORSTEUERABZUG.....	23

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. WO KANN SICH EIN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER ÜBER DIE MWST-VORSCHRIFTEN IHRES LANDES INFORMIEREN? (BEHÖRDE, ANSCHRIFT, TELEFON, FAX, E-MAIL)

Daňové riaditeľstvo republiky Odbor služieb pre verejnosť Nová ulica 13 975 04 Banská Bystrica Slovenská republika Tel.: +421 48 4393 111 +421 48 4393 298 (Katarína Slížiková) Fax: +421 48 4136 015 E-Mail: info@drsr.sk	Slovenskej Steuerdirektion der Slowakischen Republik Abteilung Öffentliche Dienstleistungen Nová ulica 13 975 04 Banská Bystrica Slowakische Republik
--	--

Daňový úrad Bratislava I Radlinského 37 P.O. Box 89 817 89 Bratislava 15 Slovenská republika Tel.: +421 2 57378 353 Fax: +421 2 57378 900 E-Mail: du.ba1@ba.drsr.sk	Finanzamt Bratislava I Radlinského 37 P.O. Box 89 817 89 Bratislava 15 Slowakische Republik
---	---

2. WIE LAUTET DIE ADRESSE DER WEBSITE DER NATIONALEN STEUERVERWALTUNG? WELCHE ARTEN VON INFORMATIONEN ÜBER DIE MWST KÖNNEN ÜBER DIESE WEBSITE ABGERUFEN WERDEN (ALLGEMEINE INFORMATIONEN, RECHTSVORSCHRIFTEN, KONTAKTSTELLEN, FORMULARE USW.)? IN WELCHEN SPRACHEN?

Die Adresse der Website der Steuerdirektion der Slowakischen Republik lautet <http://www.drsr.sk>.

Die Website bietet in slowakischer Sprache Informationen über Rechtsvorschriften, Broschüren, Flyer und andere Informationsmaterialien, Informationen zur Registrierung, allgemeine Informationen zur Mehrwertsteuer, Antworten auf häufig gestellte Fragen, die Möglichkeit zur Überprüfung von MwSt-Nummern, Muster für den Antrag auf mehrwertsteuerliche Registrierung und den Antrag auf MwSt-Erstattung, Musterformulare für die Steuererklärung und die Zusammenfassende Meldung, die von autorisierten Nutzern online ausgefüllt und eingereicht werden können, sowie die Möglichkeit für Steuerpflichtige, elektronische Anfragen zu übermitteln (eTax).

In englischer Sprache enthält die Website grundlegende allgemeine Informationen über die Steuerverwaltung, Informationen über die MwSt-Gesetzgebung einschließlich Hinweisen auf die Bestimmungen zur MwSt-Erstattung an ausländische Personen, grundlegende Informationen zur Registrierung ausländischer Personen, zu Fernverkäufen, zur Bestellung eines Steuervertreeters bei Wareneinfuhren, zur Abgabe von Steuererklärungen, zur Zahlung der Mehrwertsteuer und zur Erstattung der

Mehrwertsteuer, die Formulare zur MwSt-Erstattung sowie die Kontaktanschrift des für die MwSt-Erstattung zuständigen Finanzamtes.

Die Adresse der Website des Finanzministeriums der Slowakischen Republik lautet <http://www.finance.gov.sk>. Hier findet man die aktuelle Fassung des slowakischen MwSt-Gesetzes Nr. 222/2004 GBl. in englischer Sprache sowie Informationen zu Steuern und Buchhaltung, die im Finanzanzeiger des Finanzministeriums der Slowakischen Republik veröffentlicht wurden, in slowakischer Sprache.

3. WO SIND DIE NATIONALEN RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN ÜBER DIE MWST NIEDERGELEGT? IN WELCHEN SPRACHEN STEHEN SIE ZUR VERFÜGUNG?

In slowakischer Sprache:

- slowakisches MwSt-Gesetz Nr. 222/2004 GBl. in der zuletzt geänderten Fassung (nachstehend „MwSt-Gesetz“ genannt): <http://jaspi.justice.gov.sk>;
- Bekanntmachung des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten der Slowakischen Republik Nr. 553/2004 GBl. – Abkommen zwischen der Regierung der Slowakischen Republik und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Durchführung des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften in der Slowakischen Republik: <http://www.zbierka.sk>;
- Leitlinien und Mitteilungen des Finanzministeriums der Slowakischen Republik zur Mehrwertsteuer: <http://www.zbierka.sk/vestniky.asp>, <http://www.finance.gov.sk>.

In englischer Sprache:

- slowakisches MwSt-Gesetz Nr. 222/2004 GBl. in der zuletzt geänderten Fassung: <http://www.finance.gov.sk>.

MWST-REGISTRIERUNG AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER

4. IN WELCHEN FÄLLEN IST EINE MWST-REGISTRIERUNG ERFORDERLICH?

In welchen Fällen ausländische Unternehmer zur mehrwertsteuerlichen Registrierung verpflichtet sind, ist in den §§ 5 und 6 des slowakischen MwSt-Gesetzes Nr. 222/2004 GBl. in der zuletzt geänderten Fassung geregelt.

Ausländische Unternehmer, d. h. juristische Personen oder natürliche Personen, die einer unternehmerischen Tätigkeit im Ausland nachgehen und weder ihren Sitz noch eine Niederlassung oder Betriebsstätte in der Slowakischen Republik haben, müssen beim Finanzamt Bratislava I (Daňový úrad Bratislava I, Radlinského 37, P.O. Box 89, 817 89 Bratislava 15, Slovenská republika) einen Antrag auf MwSt-Registrierung stellen

- vor Aufnahme einer mehrwertsteuerpflichtigen Tätigkeit in der Slowakischen Republik oder
- vor einer Lieferung von Gegenständen, mit der ein Wert von 35 000 EUR erreicht wird, wenn die Gegenstände in Form von Versandungslieferungen in die Slowakische

Republik geliefert werden und ihr Gesamtwert ohne Mehrwertsteuer im Kalenderjahr 35 000 EUR erreicht, oder

- vor Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren, wenn diese in Form von Versandungslieferungen in die Slowakische Republik an natürliche Personen für deren persönlichen Verbrauch geliefert werden.

Ausländische Unternehmer können freiwillig einen Antrag auf mehrwertsteuerliche Registrierung beim Finanzamt Bratislava I stellen,

- wenn sie Gegenstände in Form von Versandungslieferungen in die Slowakische Republik liefern und der Gesamtwert ohne Mehrwertsteuer im Kalenderjahr nicht 35 000 EUR erreicht.

Anders wird bei der Registrierung juristischer oder natürlicher Personen vorgegangen, die ihren Sitz bzw. ihre Niederlassung im Ausland haben und einer unternehmerischen Tätigkeit im Ausland nachgehen, gleichzeitig aber auch in der Slowakischen Republik tätig sind und dort eine Betriebsstätte unterhalten. Solche ausländischen Unternehmer sind nach Erreichen eines Umsatzes von 49 790 EUR innerhalb von höchstens zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten verpflichtet, den Antrag auf mehrwertsteuerliche Registrierung bis zum 20. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Betriebsstätte in der Slowakischen Republik diesen Umsatz erreicht hat, beim örtlich zuständigen Finanzamt einzureichen (§ 4 des MwSt-Gesetzes).

5. IN WELCHEN FÄLLEN ERÜBRIGT SICH EINE MWST-REGISTRIERUNG, WEIL DIE STEUER VOM EMPFÄNGER DER GEGENSTÄNDE ODER DIENSTLEISTUNGEN GESCHULDET WIRD? KANN MAN SICH IN EINEM SOLCHEN FALL FREIWILLIG REGISTRIEREN LASSEN?

Im Sinne von § 5 Absatz 1 Buchstaben a) bis e) des MwSt-Gesetzes in der zuletzt geänderten Fassung sind Steuerpflichtige, die im Inland weder Sitz, Niederlassung oder Betriebsstätte noch ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben („ausländische Unternehmer“), nicht verpflichtet, beim Finanzamt Bratislava I einen Antrag auf mehrwertsteuerliche Registrierung einzureichen, wenn sie ausschließlich folgende Arten von Leistungen erbringen:

- Transportdienstleistungen und damit verbundene Nebenleistungen, die gemäß § 47 Absatz 6 und § 48 Absatz 8 des MwSt-Gesetzes von der Mehrwertsteuer befreit sind,
- Dienstleistungen und Lieferung von Gegenständen, die Installations- oder Montagearbeiten umfassen, wobei die Pflicht zur Zahlung der Mehrwertsteuer beim Empfänger liegt (§ 69 Absätze 2 bis 4),
- Lieferung von Erdgas und Elektrizität, wobei die Pflicht zur Zahlung der Mehrwertsteuer beim Mehrwertsteuerpflichtigen oder bei der Person liegt, die nach § 7 mehrwertsteuerlich registriert ist (§ 69 Absatz 9),
- Lieferung von aus einem Drittland eingeführten Gegenständen aus der Slowakischen Republik in einen anderen Mitgliedstaat, wobei der ausländische Unternehmer durch einen Steuervertreter gemäß § 69a vertreten wurde, oder
- Lieferung von Gegenständen im Rahmen eines Dreiecksgeschäfts gemäß § 45, wobei der ausländische Unternehmer als Erstabnehmer beteiligt ist.

Nach dem MwSt-Gesetz kann sich ein ausländischer Unternehmer in solchen Fällen freiwillig mehrwertsteuerlich registrieren lassen.

Gemäß § 11a des MwSt-Gesetzes entfällt die Pflicht zur MwSt-Registrierung auch dann, wenn eine ausländische Person, die in einem anderen Mitgliedstaat mehrwertsteuerpflichtig ist, Gegenstände aus einem anderen Mitgliedstaat in die Slowakische Republik versendet oder befördert, die in der Slowakischen Republik zum Zwecke des Weiterversands an einen einzigen Mehrwertsteuerpflichtigen gelagert wird, der bereits zum Zeitpunkt der Versendung oder Beförderung der Gegenstände bekannt ist, und wenn dieser Mehrwertsteuerpflichtige das Finanzamt schriftlich vorab informiert, dass er in diesem besonderen Fall verpflichtet ist, die Mehrwertsteuer für den Erwerb der Gegenstände aus einem anderen Mitgliedstaat in der Slowakischen Republik zu zahlen.

6. WO IST DIE MWST-REGISTRIERUNG ZU BEANTRAGEN? (BEHÖRDE, ANSCHRIFT, TELEFON, FAX, E-MAIL)

Daňový úrad Bratislava I
Radlinského 37
P.O. Box 89
817 89 Bratislava 15
Slovenská republika
Tel.: +421 2 57378 353
Fax: +421 2 57378 900
E-Mail: du.ba1@ba.drsr.sk

Finanzamt Bratislava I
Radlinského 37
P.O. Box 89
817 89 Bratislava 15
Slowakische Republik

7. GENAUE BESCHREIBUNG DES VERFAHRENS FÜR DIE ERTEILUNG EINER MWST-NUMMER (MIT ANGABE DER ERFORDERLICHEN UNTERLAGEN) UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER AUSLÄNDISCHE UNTERNEHMER BETREFFENDEN ASPEKTE

Gemäß § 5 Absatz 1 und § 6 Absätze 1 und des MwSt-Gesetzes müssen ausländische Unternehmer ihren ausgefüllten Antrag auf MwSt-Registrierung (ein Muster des Antrags kann von der Website <http://www.drsr.sk> heruntergeladen werden) beim Finanzamt Bratislava I (Daňový úrad Bratislava I, Radlinského 37, P.O. Box 89, 817 89 Bratislava 15, Slovenská republika) einreichen.

Das Finanzamt Bratislava I ist verpflichtet, den ausländischen Unternehmer unverzüglich, und zwar spätestens innerhalb von sieben Tagen ab Zustellung des Antrags auf MwSt-Registrierung, zu registrieren, ihm eine Bestätigung über die MwSt-Registrierung auszustellen und ihm eine Mehrwertsteuernummer zuzuteilen. Der ausländische Unternehmer ist ab dem in der MwSt-Registrierungsbestätigung genannten Datum mehrwertsteuerpflichtig. Dieses Datum darf nicht nach dem 31. Tag ab Zustellung des Antrags auf mehrwertsteuerliche Registrierung liegen.

Informationen zur Registrierung ausländischer Personen sind auch direkt unter der Internetadresse (http://www.drsr.sk/drsr/slovak/danovy_subjekt/pokyny_dr_sr/data/mpnz0405.doc) zu finden.

SCHWELLENWERTE

8. WELCHER SCHWELLENWERT GILT IN BEZUG AUF DEN INNERGEMEINSCHAFTLICHEN VERSANDHANDEL (ARTIKEL 34 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG)?

Liefert ein ausländischer Unternehmer Gegenstände in Form von Versandungslieferungen in die Slowakei und erreicht der Gesamtwert ohne Mehrwertsteuer der gelieferten Gegenstände im Kalenderjahr 35 000 EUR, ist der ausländische Unternehmer verpflichtet, noch vor Lieferung der Gegenstände, mit denen der Wert von 35 000 EUR erreicht wird, den Antrag auf mehrwertsteuerliche Registrierung beim Finanzamt Bratislava I zu stellen (§ 6 Absatz 1 des MwSt-Gesetzes).

Ausländische Unternehmer können einen Antrag auf MwSt-Registrierung auch dann stellen, wenn der Wert der in die Slowakei gelieferten Gegenstände im Kalenderjahr nicht 35 000 EUR erreicht.

9. WELCHER SCHWELLENWERT GILT FÜR ERWERBE DURCH NICHTSTEUERPFLICHTIGE JURISTISCHE PERSONEN UND STEUERBEFREITE PERSONEN (ARTIKEL 3 ABSATZ 2 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG)?

Erwirbt eine steuerpflichtige Person, die nicht mehrwertsteuerpflichtig ist, oder eine juristische Person, die nicht steuerpflichtig ist, im Inland Gegenstände aus einem anderen Mitgliedstaat, so muss sie den Antrag auf MwSt-Registrierung beim Finanzamt vor dem Erwerb der Gegenstände einreichen, mit denen der Gesamtwert ohne Mehrwertsteuer der aus anderen Mitgliedstaaten erworbenen Gegenstände im Kalenderjahr 13 941,45 EUR erreicht.

BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH NICHT IN DER EU ANSÄSSIGE UNTERNEHMER

10. IN WELCHEN FÄLLEN MUSS EIN STEUERVERTRETER BESTELLT WERDEN?

Nicht gesetzlich geregelt.

11. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS?

In § 9 des slowakischen Gesetzes Nr. 511/1992 GBl. über die Verwaltung von Steuern und Gebühren und über Änderungen im System der territorialen Finanzbehörden sind die gemeinsamen Regeln für die Vertretung inländischer und ausländischer Personen festgelegt, die in ihren Steuerangelegenheiten nicht selbst tätig werden können oder die einen bevollmächtigten Vertreter bestellen. Der Steuervertreter handelt im Rahmen einer Vollmacht, die ihm schriftlich mit amtlich beglaubigter Unterschrift erteilt oder mündlich beim Finanzamt zu Protokoll gegeben wurde. Ist der Umfang der Vollmacht

nicht genau abgegrenzt, wird davon ausgegangen, dass es sich um eine allgemeine Vollmacht handelt. In ein und derselben Sache kann man nur einen Vertreter bestellen. Der Vertreter handelt persönlich, sofern aus der Vollmacht nicht hervorgeht, dass für den Steuervertreter eine andere Person handeln kann; in diesem Fall erteilt der Vertreter der anderen Person seinerseits eine Vollmacht mit amtlich beglaubigter Unterschrift. Handlungen der anderen Person im Rahmen der erteilten Vollmacht werden als Handlungen des Vertreters erachtet.

12. WELCHE RECHTE UND PFLICHTEN HAT EIN STEUERVERTRETER?

Nicht gesetzlich geregelt.

13. WELCHE MASSNAHMEN KÖNNEN ERGRIFFEN WERDEN, WENN EIN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER ES VERSÄUMT, IN IHREM LAND EINEN STEUERVERTRETER ZU BESTELLEN?

Nicht gesetzlich geregelt.

14. IST EINE BANKBÜRGSCHAFT ERFORDERLICH?

Nein (siehe oben).

BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH IN ANDEREN EU-STAAATEN ANSÄSSIGE UNTERNEHMER

15. IST DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS MÖGLICH?

Ja.

16. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS?

In § 9 des slowakischen Gesetzes Nr. 511/1992 GBl. über die Verwaltung von Steuern und Gebühren und über Änderungen im System der territorialen Finanzbehörden sind die gemeinsamen Regeln für die Vertretung inländischer und ausländischer Personen festgelegt, die in ihren Steuerangelegenheiten nicht persönlich tätig werden können. Der Steuervertreter handelt im Rahmen einer Vollmacht, die ihm schriftlich mit amtlich beglaubigter Unterschrift erteilt oder mündlich beim Finanzamt zu Protokoll gegeben wurde. Ist der Umfang der Vollmacht nicht genau abgegrenzt, wird davon ausgegangen, dass es sich um eine allgemeine Vollmacht handelt. In ein und derselben Sache kann man nur einen Vertreter bestellen. Der Vertreter handelt persönlich, sofern aus der Vollmacht nicht hervorgeht, dass für den Steuervertreter eine andere Person handeln kann; in diesem Fall erteilt der Vertreter der anderen Person seinerseits eine Vollmacht

mit amtlich beglaubigter Unterschrift. Handlungen der anderen Person im Rahmen der erteilten Vollmacht werden als Handlungen des Vertreters erachtet.

17. WELCHE RECHTE UND PFLICHTEN HAT EIN STEUERVERTRETER?

Nicht gesetzlich geregelt.

18. GIBT ES SITUATIONEN, IN DENEN EINE BANKBÜRGSCHAFT ERFORDERLICH IST?

Nein (siehe oben).

RECHNUNGEN

VORSCHRIFTEN ÜBER RECHNUNGSSTELLUNG

19. WO SIND DIE EINSCHLÄGIGEN REGELUNGEN (GESETZE, VERORDNUNGEN, ANWEISUNGEN, LEITLINIEN USW.) EINSEHBAR?

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über Steuern und Buchhaltung sind in der Gesetzessammlung der Slowakischen Republik und die entsprechenden Leitlinien im Finanzanzeiger (Amtsblatt des Finanzministeriums der Slowakischen Republik) veröffentlicht.

Elektronisch können sie auf den Websites <http://www.zbierka.sk>, <http://www.zbierka.sk/vestniky.asp> und <http://www.finance.gov.sk> (in Slowakisch) abgerufen werden. Die allgemeinen Regelungen für die Rechnungsstellung sind nicht in einem gesonderten Gesetz festgelegt.

Für die Belange der Buchhaltung wird im Gesetz Nr. 431/2002 GBl. über die Rechnungslegung der Begriff „Buchungsbeleg“ verwendet, der als nachprüfbare Aufzeichnung definiert wird und bestimmte Pflichtangaben enthalten muss (§ 10 Absatz 1). Ein Buchungsbeleg kann in Papierform oder in einer mit technischen Mitteln erstellten Form (z. B. in elektronischer Form) (§ 31) vorliegen.

Für die Zwecke der Mehrwertsteuer ist im MwSt-Gesetz festgelegt, was unter einer „Rechnung“ zu verstehen ist und welche Pflichtangaben eine Rechnung (je nach Art der erbrachten Leistung) enthalten muss, und zwar in § 71 (Rechnung bei Lieferung von Gegenständen und Erbringung von Dienstleistungen innerhalb der Slowakischen Republik), § 72 (Rechnung bei Lieferung von Gegenständen aus der Slowakischen Republik in einen anderen Mitgliedstaat) und § 73 (Rechnung bei Erbringung von Dienstleistungen von der Slowakischen Republik aus in einem anderen Mitgliedstaat).

Das Verfahren zur Ausfertigung und Aufbewahrung der Rechnungen ist in den §§ 75 und 76 festgelegt. Als Rechnung gelten auch einige besondere Arten von Belegen (§ 71 Absätze 3, 4, 5 und 9, § 72 Absatz 3).

AUSSTELLUNG VON RECHNUNGEN

20. IN WELCHEN FÄLLEN MÜSSEN RECHNUNGEN AUSGESTELLT WERDEN?

Gemäß § 71 Absatz 1 des MwSt-Gesetzes haben Mehrwertsteuerpflichtige bei jeder Lieferung von Gegenständen und jeder Dienstleistung im Inland an Steuerpflichtige und an juristische Personen, die nicht steuerpflichtig sind, eine Rechnung auszustellen. Mehrwertsteuerpflichtige müssen auch dann eine Rechnung ausfertigen, wenn die Zahlung vor Lieferung der Gegenstände oder vor Fertigstellung der Dienstleistung empfangen wurde. Der Mehrwertsteuerpflichtige hat die Rechnung spätestens 15 Tage nach Entstehen der Steuerschuld auszustellen. Entsteht dem Steuerpflichtigen die Steuerschuld durch den Empfang einer oder mehrerer Zahlungen und gleichzeitig auch durch die Lieferung oder die Dienstleistung, für die er eine oder mehrere Zahlungen erhalten hat, kann der Mehrwertsteuerpflichtige hierfür eine einzige Rechnung ausstellen.

Eine Ausnahme von der Pflicht zur Rechnungsstellung gilt nach § 71 Absatz 1 des MwSt-Gesetzes in der zuletzt geänderten Fassung für Steuerpflichtige, die Gegenstände liefern oder Dienstleistungen erbringen, die nach den §§ 28 bis 42 des MwSt-Gesetzes von der Mehrwertsteuer befreit sind.

Gemäß § 72 Absatz 1 des MwSt-Gesetzes haben Mehrwertsteuerpflichtige bei jeder Lieferung von Gegenständen aus der Slowakischen Republik in einen anderen Mitgliedstaat an in einem anderen Mitgliedstaat mehrwertsteuerlich registrierte Personen eine Rechnung auszustellen. Mehrwertsteuerpflichtige müssen auch dann eine Rechnung ausfertigen, wenn die Zahlung vor der Lieferung der Gegenstände empfangen wurde. Der Mehrwertsteuerpflichtige hat die Rechnung spätestens 15 Tage nach Erhalt der Zahlung auszustellen.

Nach § 73 Absatz 1 des MwSt-Gesetzes sind mehrwertsteuerlich im Inland registrierte Steuerpflichtige bei Erbringung einer Dienstleistung, bei der sich der Leistungsort gemäß § 15 Absatz 1 in einem anderen Mitgliedstaat befindet und die Mehrwertsteuerschuld auf den Empfänger der Dienstleistung übergeht, zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet. Steuerpflichtige müssen auch dann eine Rechnung ausfertigen, wenn die Zahlung vor Fertigstellung der Dienstleistung empfangen wurde. Der Steuerpflichtige hat die Rechnung spätestens 15 Tage nach Erbringung der Dienstleistung oder Empfang der Zahlung auszustellen.

21. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR KORREKTURRECHNUNGEN (GUT-/LASTSCHRIFTEN)?

Für Korrekturrechnungen gelten dieselben Regelungen wie für reguläre Rechnungen. Bei ihrer Ausstellung wird somit nach § 71 Absatz 1 des MwSt-Gesetzes verfahren. Gemäß § 75 Absatz 7 des MwSt-Gesetzes in der zuletzt geänderten Fassung gilt jeder Beleg, durch den die ursprüngliche Rechnung geändert oder ergänzt wird und der sich ausdrücklich und eindeutig auf diese bezieht, ebenfalls als Rechnung. Der Beleg muss außer den Pflichtangaben auch die laufende Nummer der ursprünglichen Rechnung enthalten. Der Beleg zur Änderung oder Ergänzung der ursprünglichen Rechnung kann auch eine Sammelrechnung sein.

22. WELCHE FRISTEN GELTEN FÜR DIE RECHNUNGSSTELLUNG?

Die Frist für die Ausstellung der Rechnung ist in den §§ 71, 72 und 73 des MwSt-Gesetzes festgelegt (siehe oben). Bei Lieferung von Gegenständen oder Erbringung von Dienstleistungen in der Slowakischen Republik für eine steuerpflichtige Person oder für eine nichtsteuerpflichtige juristische Person muss der Mehrwertsteuerpflichtige die Rechnung spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Entstehung der Steuerschuld ausstellen (die Steuerschuld entsteht am Tage der Lieferung bzw. der Dienstleistungserbringung oder am Tage der Entgegennahme einer Zahlung, wenn diese vor der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung entgegengenommen wurde).

Bei Lieferung von Gegenständen aus der Slowakischen Republik in einen anderen Mitgliedstaat an eine Person, die in einem anderen Mitgliedstaat mehrwertsteuerlich registriert ist, hat der Mehrwertsteuerpflichtige die Rechnung spätestens innerhalb von 15 Tagen ab Lieferung oder Zahlungserhalt auszustellen.

Bei Dienstleistungen, bei denen die Mehrwertsteuer von einem Kunden in einem anderen Mitgliedstaat zu zahlen ist, muss der Mehrwertsteuerpflichtige die Rechnung spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Erbringung der Dienstleistung ausstellen.

23. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE PERIODISCHE RECHNUNGSSTELLUNG?

Nach § 75 Absatz 1 des MwSt-Gesetzes können Steuerpflichtige Sammelrechnungen für mehrere Einzellieferungen oder Einzeldienstleistungen oder für mehrere vor den Lieferungen oder Dienstleistungen empfangene Zahlungen ausstellen. Eine solche Sammelrechnung darf sich auf einen Zeitraum von höchstens einem Kalendermonat beziehen. Die Sammelrechnung muss spätestens 15 Tage nach Ende des Kalendermonats ausgestellt werden.

24. UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN IST DIE SELBSTFAKTURIERUNG ZULÄSSIG?

Gemäß § 75 Absätze 2 und 4 des MwSt-Gesetzes kann die Rechnung auch von einer anderen Person im Namen und für Rechnung des Steuerpflichtigen ausgestellt werden, der die Gegenstände liefert oder die Dienstleistung erbringt. Die Rechnung im Namen und für Rechnung des Steuerpflichtigen, der die Gegenstände liefert oder die Dienstleistung erbringt, kann auch sein Kunde ausstellen, sofern zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Kunden eine schriftliche Vereinbarung über die Ausstellung

von Rechnungen geschlossen wurde, in der festgelegt ist, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit der Lieferant die vom Kunden ausgestellten Rechnungen akzeptiert.

Für die Richtigkeit der Angaben in der Rechnung und für ihre rechtzeitige Ausstellung ist der Steuerpflichtige, der die Gegenstände geliefert oder die Dienstleistung erbracht hat, auch dann verantwortlich, wenn die Rechnung durch eine andere Person als den Kunden ausgestellt wird.

25. GELTEN BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ÜBERTRAGUNG DER RECHNUNGSSTELLUNG AUF EINE IN EINEM DRITTLANDANSÄSSIGE PERSON?

Nein.

RECHNUNGSINHALT

26. WANN MUSS AUF DER FÜR STEUERZWECKE AUSGESTELLTEN RECHNUNG DIE MWST-NUMMER DES KUNDEN ANGEGEBEN SEIN?

Gemäß § 71 Absatz 2, § 72 Absatz 2 und § 73 Absatz 2 des MwSt-Gesetzes ist auf Rechnungen stets die MwSt-Nummer des Empfängers der Gegenstände bzw. der Dienstleistungen anzugeben, sofern ihm eine solche erteilt wurde, und zwar sowohl bei Lieferungen oder Dienstleistungen in einen anderen Mitgliedstaat als auch bei Lieferungen oder Dienstleistungen innerhalb der Slowakischen Republik.

Gemäß § 71 Absatz 5 des MwSt-Gesetzes gelten auch von elektronischen Registrierkassen erstellte Kassenbons als Rechnung, wenn der Preis der Ware bzw. der Dienstleistung inklusive Mehrwertsteuer nicht höher ist als 1 659,70 EUR. In diesem Fall braucht der Beleg die MwSt-Nummer des Kunden nicht zu enthalten.

27. GELTEN FÜR DEN RECHNUNGSINHALT WEITERE BESONDERE VORSCHRIFTEN?

Alle Pflichtangaben, die in Rechnungen enthalten sein müssen, sind in folgenden Bestimmungen des MwSt-Gesetzes aufgeführt:

- § 71 Absatz 2 (Rechnung bei Lieferung von Gegenständen und Erbringung von Dienstleistungen innerhalb der Slowakischen Republik)
 - a) Name und Anschrift des Sitzes, der Niederlassung, gegebenenfalls der Betriebsstätte des Mehrwertsteuerpflichtigen, der die Gegenstände liefert oder die Dienstleistung erbringt, sowie dessen MwSt-Nummer,
 - b) Name und Anschrift des Sitzes, der Niederlassung, gegebenenfalls der Betriebsstätte oder des Wohnsitzes des Empfängers der Gegenstände oder der Dienstleistung sowie dessen MwSt-Nummer, sofern ihm eine solche erteilt wurde,
 - c) laufende Rechnungsnummer,
 - d) Datum der Lieferung bzw. der Leistungserbringung oder Datum, an dem eine Zahlung entgegengenommen wurde, wenn sich dieses Datum feststellen lässt und es sich vom Ausstellungsdatum der Rechnung unterscheidet,
 - e) Ausstellungsdatum der Rechnung,

- f) Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der erbrachten Dienstleistung,
- g) Steuerbemessungsgrundlage, Preis pro Mengeneinheit ohne Mehrwertsteuer sowie Ermäßigungen und Rabatte, sofern diese nicht im Preis pro Mengeneinheit enthalten sind,
- h) Steuersatz oder Angaben zur Steuerbefreiung,
- i) Höhe der zu zahlenden Gesamtsteuer in Euro.

- § 72 Absatz 2 (Rechnung bei Lieferung von Gegenständen in einen anderen Mitgliedstaat)

- a) Name und Anschrift des Sitzes, der Niederlassung, gegebenenfalls der Betriebsstätte des Mehrwertsteuerpflichtigen, der die Gegenstände liefert, sowie dessen MwSt-Nummer,
- b) Name und Anschrift des Sitzes, der Niederlassung, gegebenenfalls der Betriebsstätte des Erwerbers der Gegenstände sowie dessen MwSt-Nummer, unter der er die Gegenstände bestellt hat,
- c) laufende Rechnungsnummer,
- d) Lieferdatum oder Datum, an dem eine Zahlung entgegengenommen wurde, wenn sich dieses Datum feststellen lässt und es sich vom Ausstellungsdatum der Rechnung unterscheidet,
- e) Ausstellungsdatum der Rechnung,
- f) Menge und Art der gelieferten Gegenstände,
- g) Preis der Gegenstände, Preis pro Mengeneinheit ohne Mehrwertsteuer sowie Ermäßigungen und Rabatte, sofern diese nicht im Preis pro Mengeneinheit enthalten sind,
- h) Verweis auf § 42 bzw. 43 des MwSt-Gesetzes, Verweis auf Artikel 136 bzw. 138 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der Fassung der Richtlinie 2006/138/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 oder Hinweis, dass die Lieferung der Gegenstände von der Steuer befreit ist.

- § 73 Absatz 2 des MwSt-Gesetzes (Rechnung bei Erbringung von Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat)

- a) Name und Anschrift des Sitzes, der Niederlassung, gegebenenfalls der Betriebsstätte des Steuerpflichtigen, der die Dienstleistung erbringt, sowie dessen MwSt-Nummer,
- b) Name und Anschrift des Sitzes, des Ortes der Unternehmenstätigkeit, gegebenenfalls der Betriebsstätte des Empfängers der Dienstleistung sowie dessen MwSt-Nummer, unter der er die Dienstleistung bestellt hat,
- c) laufende Rechnungsnummer,
- d) Datum der Leistungserbringung oder Datum, an dem eine Zahlung entgegengenommen wurde, wenn sich dieses Datum feststellen lässt und es sich vom Ausstellungsdatum der Rechnung unterscheidet,
- e) Ausstellungsdatum der Rechnung,
- f) Umfang und Art der Dienstleistung,
- g) Preis der Dienstleistung,
- h) Verweis auf die Artikel 193 bis 196 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der Fassung der Richtlinie 2006/138/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 oder Hinweis, dass die Mehrwertsteuerschuld auf den Empfänger der Dienstleistung übergeht.

In § 10 des Gesetzes Nr. 431/2002 GBl. über die Rechnungslegung in der zuletzt geänderten Fassung ist festgelegt, welche Pflichtangaben Buchungsbelege, zu denen auch Rechnungen zählen, für die Verbuchung von Buchungsfällen enthalten müssen. Buchungsbelege (einschließlich Rechnungen) sind nachprüfbare Aufzeichnungen, die Folgendes enthalten müssen:

- a) Bezeichnung des Buchungsbelegs (Rechnung, Lieferschein, Kontoauszug usw.),
- b) Gegenstand der Buchung und Bezeichnung der Beteiligten (z. B. Lieferung von Gegenständen oder Erbringung einer Dienstleistung; Bezeichnung der Beteiligten gemäß Eintrag im Handelsregister der Slowakischen Republik oder im Gewerbeverzeichnis der Slowakischen Republik),
- c) Geldbetrag oder Preis pro Mengeneinheit und Menge,
- d) Ausstellungsdatum des Buchungsbelegs,
- e) Datum der Realisierung des Buchungsfalles, sofern vom Ausstellungsdatum abweichend,
- f) Signatur der für den Buchungsfall in der „Bilanzeinheit“ (also dem Unternehmen) verantwortlichen Person und Signatur der für die Verbuchung verantwortlichen Person,
- g) Angabe der buchhalterischen Konten, auf denen der Buchungsfall bei Bilanzeinheiten mit doppelter Buchführung verbucht wird, sofern diese nicht von der Software generiert werden.

Bei der Signatur kann es sich um die eigenhändige Unterschrift oder um eine vergleichbare, überprüfbare, auf technischem Wege erzeugte Signatur handeln, die die eigenhändige Unterschrift ersetzt. Beide Unterschriftenformen werden als gleichwertig erachtet (§ 32 Absatz 3).

Wurde der Buchungsbeleg (die Rechnung) in einer anderen als der Amtssprache ausgestellt, muss er dennoch die Bedingung der Verständlichkeit erfüllen, d. h. der Inhalt der Buchung muss eindeutig daraus hervorgehen (§ 4 Absatz 8 und § 8 Absatz 5).

ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG

28. IST BEI RECHNUNGEN, DIE MIT EINER FORTGESCHRITTENEN ELEKTRONISCHEN SIGNATUR VERSENDET WERDEN, VERBINDLICH VORGESCHRIEBEN, DASS DIE SIGNATUR AUF EINEM QUALIFIZIERTEN ZERTIFIKAT BERUHEN UND VON EINER SICHEREN SIGNATURERSTELLUNGSEINHEIT ERSTELLT WERDEN MUSS? WENN JA, BITTE EINZELHEITEN ANGEBEN.

Gemäß § 75 Absatz 6 des MwSt-Gesetzes können Rechnungen schriftlich oder bei Einverständnis des Kunden elektronisch übermittelt werden. Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts der elektronisch zugesandten oder zugänglich gemachten Rechnung müssen durch eine elektronische Signatur gemäß der gesonderten Vorschrift (Gesetz Nr. 215/2002 GBl. über die elektronische Signatur und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der Fassung des Gesetzes Nr. 679/2004 GBl.) garantiert werden oder durch elektronischen Datenaustausch, wenn in dem Vertrag

über den Datenaustausch die Anwendung von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

Unter elektronischem Datenaustausch (EDI) ist die elektronische Übertragung von Daten zwischen Computern nach einer vereinbarten Norm zur Strukturierung der EDI-Nachrichten zu verstehen. Eine EDI-Nachricht ist eine Gruppe von Segmenten, die nach einer vereinbarten Norm strukturiert und in einem computerlesbaren Format erstellt ist, das sich automatisch verarbeiten lässt und Eindeutigkeit gewährleistet.

29. IST BEI RECHNUNGEN, DIE IM RAHMEN EINES ELEKTRONISCHEN DATENAUSTAUSCHS VERSENDET WERDEN, ZUSÄTZLICH EIN ZUSAMMENFASSENDES DOKUMENT IN PAPIERFORM ERFORDERLICH? WENN JA, GEBEN SIE BITTE EINZELHEITEN ZU INHALT UND VERFAHREN AN.

Gemäß § 31 des Gesetzes Nr. 431/2002 GBl. über die Rechnungslegung in der zuletzt geänderten Fassung müssen Buchungsbelege (d. h. auch Rechnungen), die elektronisch erstellt wurden, in Papierform umgewandelt werden können. Die Überführbarkeit in Papierform ist nicht erforderlich bei Verwendung einer nachprüfaren technischen Kennzeichnung, die die eigenhändige Unterschrift ersetzt.

Die Überführung von der elektronischen Form in Papierform und umgekehrt ist derart zu sichern, dass zwischen der neuen und der ursprünglichen Form des Buchungsbelegs inhaltlich kein Unterschied besteht. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn die Bilanzinheit den Buchungsbeleg sowohl in der ursprünglichen als auch in der neuen Form vorlegt oder die inhaltliche Übereinstimmung auf andere Weise nachweist, die keine der Personen, die mit dem umgewandelten Beleg arbeiten, anzweifelt.

30. SIND IN IHREM MITGLIEDSTAAT RECHNUNGEN ZULÄSSIG, DIE GEMÄSS ARTIKEL 233 ABSATZ 1 UNTERABSATZ 2 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG (ÜBERMITTLUNG AUF ANDERE ELEKTRONISCHE WEISE) ÜBERMITTELT WERDEN? WENN JA, GEBEN SIE BITTE DIE VORAUSSETZUNGEN UND FORMALITÄTEN DAFÜR AN.

Ja, gemäß § 75 Absatz 6 des MwSt-Gesetzes. Siehe oben (elektronischer Datenaustausch (EDI)).

31. GIBT ES WEITERE BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG?

Nach § 76 Absatz 5 des MwSt-Gesetzes müssen elektronisch übermittelte oder zugänglich gemachte Rechnungen während der gesamten Aufbewahrungsfrist lesbar bleiben und dürfen nicht verändert werden.

AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN

32. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN?

In § 76 des MwSt-Gesetzes ist die Aufbewahrung von Rechnungen und anderen Belegen geregelt.

Der Mehrwertsteuerpflichtige muss aufbewahren:

- Kopien der Rechnungen, die von ihm oder in seinem Namen vom Kunden oder einer anderen Person ausgestellt wurden,
- die Originale aller Eingangsrechnungen,
- die Originale der Rechnungen gemäß § 71 Absatz 9 und § 72 Absatz 3.

Steuerpflichtige Personen, die nicht mehrwertsteuerpflichtig sind, und juristische Personen, die keine steuerpflichtigen Personen sind, haben aufzubewahren:

- die Eingangsrechnungen.

Jede Person, die ein neues Fahrzeug in einen anderen Mitgliedstaat verkauft, und jede Person, die ein neues Fahrzeug aus einem anderen Mitgliedstaat kauft, hat aufzubewahren:

- die Rechnung über den Verkauf oder den Kauf des neuen Fahrzeugs.

Alle genannten Personen sind verpflichtet, bei der Aufbewahrung der Rechnungen die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnungen über die gesamte Aufbewahrungszeit hinweg zu garantieren. Die Pflicht zur Aufbewahrung der Belege besteht für die Dauer von zehn Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem der Verkauf oder Kauf stattgefunden hat.

33. MUSS IM VORAUS MITGETEILT WERDEN, WENN DIE RECHNUNGEN AUSSERHALB DES EIGENEN LANDES AUFBEWAHRT WERDEN? WENN JA, BITTE NÄHERE ANGABEN MACHEN.

Nicht gesetzlich geregelt.

34. WIE LANGE MÜSSEN DIE RECHNUNGEN AUFBEWAHRT WERDEN?

Gemäß § 76 des MwSt-Gesetzes ist der Steuerpflichtige verpflichtet, Kopien der Rechnungen nach Ablauf des Rechnungsjahres zehn Jahre lang aufzubewahren.

In § 35 des Gesetzes Nr. 431/2002 GBl. über die Rechnungslegung in der zuletzt geänderten Fassung sind Buchungsbelege nach Ablauf des Jahres, auf das sie sich beziehen, fünf Jahre lang aufzubewahren.

35. WELCHE BESONDEREN VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE ART DER AUFBEWAHRUNG UND EINE ETWAIGE ÜBERTRAGUNG AUF ANDERE BILD- ODER DATENTRÄGER?

Die konkreten Vorschriften für die Aufbewahrung von Rechnungen sind im Gesetz Nr. 395/2002 GBl. über die Archive und Registraturen in der Fassung des Gesetzes GBl. Nr. 445/2008 enthalten. Weitere Vorschriften enthält die Verordnung des

Innenministeriums der Slowakischen Republik Nr. 628/2002 GBl. zur Durchführung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Archive und Registraturen und zur Ergänzung einiger Gesetze.

36. GIBT ES WEITERE BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN?

Gemäß §§ 35 und 36 des Gesetzes Nr. 431/2002 GBl. über die Rechnungslegung in der zuletzt geänderten Fassung sind Bilanzeinheiten verpflichtet, Buchhaltungsunterlagen vor Verlust, Zerstörung oder Beschädigung zu schützen. Ebenso haben sie die Pflicht, den Schutz der verwendeten technischen Mittel, Datenträger und Software vor Missbrauch, Beschädigung, Vernichtung, unbefugten Eingriffen, unberechtigtem Zugriff, Verlust oder Entwendung zu gewährleisten.

Buchungsbelege, die einen Bezug zu noch nicht abgeschlossenen Steuerverfahren, Verwaltungsverfahren, Strafverfahren, Zivilverfahren oder anderen Verfahren aufweisen, hat die Bilanzeinheit bis zum Ende der Rechnungsperiode aufzubewahren, die auf die Rechnungsperiode folgt, in dem der Untersuchungszeitraum endet.

VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG

37. IN WELCHEN FÄLLEN IST EINE VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG GEMÄSS ARTIKEL 238 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG GESTATTET? GELTEN DAFÜR BESONDERE VORSCHRIFTEN?

Gemäß § 71 Absatz 4 des MwSt-Gesetzes gelten als (vereinfachte) Rechnung auch

- Fahrscheine, die von einem mehrwertsteuerpflichtigen Betreiber öffentlicher Verkehrsmittel ausgegeben werden, wenn auf dem Fahrschein der Name des Unternehmens, das Ausstellungsdatum und der Preis inklusive Mehrwertsteuer angegeben sind;
- der Belegteil der Vignette, durch den die Bezahlung der Benutzungsgebühr für Autobahnen, Kraftfahrstraßen und Straßen der Straßenklasse I in der Slowakischen Republik nachgewiesen wird und der nach Abtrennen des Aufkleberteils der Vignette beim Empfänger der Dienstleistung verbleibt, wenn auf dem Belegteil der Vignette der Name des Dienstleistungsunternehmens, seine MwSt-Nummer, das Verkaufsdatum der Vignette, der Preis inklusive Mehrwertsteuer und der MwSt-Betrag angegeben sind.

Gemäß § 71 Absatz 5 des MwSt-Gesetzes gelten auch von elektronischen Registrierkassen erstellte Kassenbons als Rechnung, wenn der Preis der Ware bzw. der Dienstleistung inklusive Mehrwertsteuer nicht höher ist als 1 659,70 EUR. Der Kassenbon muss die für Rechnungen üblichen Pflichtangaben enthalten mit Ausnahme des Namens, der Anschrift des Sitzes, der Niederlassung, der Betriebsstätte oder des Wohnsitzes des Empfängers der Ware bzw. der Dienstleistung sowie seiner MwSt-Nummer, und mit Ausnahme des Nettopreises pro Mengeneinheit.

PERIODISCHE MWST-ERKLÄRUNGEN

38. UNTER WELCHEN UMSTÄNDEN IST EINE MWST-ERKLÄRUNG ABZUGEBEN?

Gemäß § 78 des MwSt-Gesetzes sind folgende Personen zur Abgabe von MwSt-Erklärungen verpflichtet:

- Mehrwertsteuerpflichtige; nicht jedoch mehrwertsteuerpflichtige ausländische Unternehmer, denen im Steuerzeitraum keine Steuerschuld und kein Recht auf MwSt-Erstattung entstanden ist, ausgenommen Mehrwertsteuerpflichtige, die zum Zahlen von Steuervorschüssen gemäß § 78a verpflichtet sind, und ausgenommen Mehrwertsteuerpflichtige, die im Steuerzeitraum von der Mehrwertsteuer befreite Gegenstände gemäß § 43 oder gemäß § 47 oder Gegenstände gemäß § 45 geliefert haben,
- Personen, die nicht mehrwertsteuerpflichtig sind, jedoch aufgrund des Übergangs der Mehrwertsteuerschuld auf den Abnehmer zur Zahlung der Mehrwertsteuer verpflichtet sind (§ 69),
- Personen, die nicht mehrwertsteuerlich registriert sind, beim Erwerb eines neuen Fahrzeugs.

Personen, die ihrer Pflicht zur Stellung des Antrags auf mehrwertsteuerliche Registrierung nicht nachgekommen sind oder den Antrag auf mehrwertsteuerliche Registrierung verspätet gestellt haben, müssen eine Steuererklärung für den Zeitraum abgeben, in dem sie mehrwertsteuerpflichtig gewesen wären (§ 78 Absatz 9 des MwSt-Gesetzes).

39. IN WELCHEN ZEITLICHEN ABSTÄNDEN SIND MWST-ERKLÄRUNGEN EINZUREICHEN UND DIE BETREFFENDEN ZAHLUNGEN ZU LEISTEN?

Gemäß § 78 Absatz 1 des MwSt-Gesetzes ist innerhalb von 25 Tagen nach Ende des Steuerzeitraums die Steuererklärung einzureichen und die Steuerschuld zu begleichen (Überschuss der Gesamtsumme der Mehrwertsteuer für den betreffenden Steuerzeitraum ohne Mehrwertsteuer bei der Einfuhr von Gegenständen gegenüber der Gesamtsumme der abzugsfähigen Mehrwertsteuer für den betreffenden Steuerzeitraum).

Steuerzeitraum ist im Allgemeinen der Kalendermonat. Lag der Umsatz eines Mehrwertsteuerpflichtigen im vorausgegangenen Kalenderjahr jedoch unter 331 939,19 EUR, beträgt der Steuerzeitraum ein Kalendervierteljahr (§ 77 des MwSt-Gesetzes).

Hat eine nicht mehrwertsteuerpflichtige Person Mehrwertsteuer zu entrichten (§ 69), so ist sie verpflichtet, innerhalb von 25 Tagen nach Ende des Kalendermonats, in dem die Steuerschuld entstanden ist, eine Mehrwertsteuererklärung einzureichen und innerhalb derselben Frist die Mehrwertsteuer zu bezahlen. Eine Ausnahme bildet der Erwerb eines neuen Fahrzeugs in einem anderen Mitgliedstaat.

Im Falle des Erwerbs eines neuen Fahrzeugs in einem anderen Mitgliedstaat durch eine Person, die nicht mehrwertsteuerlich registriert ist, besteht die Pflicht, innerhalb von sieben Tagen ab dem Erwerb des neuen Fahrzeugs eine Mehrwertsteuererklärung einzureichen und innerhalb derselben Frist die Mehrwertsteuer zu bezahlen.

40. WIE ERFOLGT DIE RÜCKZAHLUNG DER IN DEN PERIODISCHEN MWST-ERKLÄRUNGEN ANGEgebenEN MWST-ÜBERSCHÜSSE? GIBT ES RÜCKZAHLUNGSFRISTEN? (WENN JA, BITTE ANGEBEN.)

Für die Zwecke des MwSt-Gesetzes ist unter einem Überschuss beim Vorsteuerabzug der Fall zu verstehen, dass der Gesamtbetrag der abzugsfähigen Vorsteuer im betreffenden Steuerzeitraum höher ist als der Gesamtbetrag der Mehrwertsteuer im betreffenden Steuerzeitraum, ausgenommen die Mehrwertsteuer bei der Einfuhr von Gegenständen.

Entsteht gemäß § 79 Absatz 1 des MwSt-Gesetzes einem Mehrwertsteuerpflichtigen im Steuerzeitraum ein Überschuss beim Vorsteuerabzug, so zieht der Steuerpflichtige, mit Ausnahme der Fälle nach Absatz 2, diesen Überschuss von der eigenen Steuerschuld im folgenden Steuerzeitraum ab. Falls der Steuerpflichtige diesen Überschuss nicht mit der eigenen Steuerschuld im folgenden Steuerzeitraum verrechnen kann, erstattet das Finanzamt den nicht verrechneten Überschuss oder dessen nicht verrechneten Teil innerhalb von 30 Tagen ab Einreichung der Steuererklärung für den auf den Steuerzeitraum, in dem der Vorsteuerüberschuss entstanden ist, folgenden Steuerzeitraum oder innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Steuererklärung für den Fall, dass der Steuerpflichtige nicht verpflichtet ist (§ 78 Absatz 1), eine Steuererklärung für den auf den Steuerzeitraum, in dem der Vorsteuerüberschuss entstanden ist, folgenden Steuerzeitraum einzureichen.

Die Erstattung des Vorsteuerüberschusses kann früher erfolgen, wenn die Bedingungen nach § 79 Absatz 2 des MwSt-Gesetzes erfüllt sind.

Gemäß § 79 Absatz 2 des MwSt-Gesetzes erstattet das Finanzamt den Vorsteuerüberschuss innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Steuererklärung für den Steuerzeitraum, in dem der Vorsteuerüberschuss entstanden ist, wenn

- a) der Steuerzeitraum für den Mehrwertsteuerpflichtigen der Kalendermonat ist,
- b) der Mehrwertsteuerpflichtige vor Ende des Kalendermonats, in dem der Vorsteuerüberschuss entstanden ist, bereits mindestens zwölf Kalendermonate mehrwertsteuerpflichtig war und
- c) der Mehrwertsteuerpflichtige in den zwölf Kalendermonaten vor Ende des Kalendermonats, in dem der Vorsteuerüberschuss entstanden ist, keine Steuer- und Zollrückstände gegenüber dem Finanzamt und dem Zollamt und keine Rückstände bei den Pflichtversicherungen gemäß den gesonderten Vorschriften hatte.

Wenn das Finanzamt innerhalb der Frist für die Erstattung des Vorsteuerüberschusses eine Kontrolle zur Feststellung der Berechtigung des Anspruchs auf Erstattung des Vorsteuerüberschusses einleitet, erstattet das Finanzamt den Vorsteuerüberschuss innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Abschluss der Kontrolle. Ermöglicht der Steuerpflichtige die Kontrolle innerhalb der Frist für die Erstattung des Vorsteuerüberschusses nicht, erstattet das Finanzamt den Vorsteuerüberschuss innerhalb von 10 Tagen nach Abschluss der Kontrolle.

41. GIBT ES IN BEZUG AUF DIE MWST-ERKLÄRUNG EINE SONDERREGELUNG FÜR KLEINE UNTERNEHMEN UND/ODER BESTIMMTE KATEGORIEN VON UNTERNEHMEN? WENN JA, WELCHE?

Nein.

42. GIBT ES IN IHREM MITGLIEDSTAAT VEREINFACHTE VERFAHREN ZUR ERMITTLUNG DER STEUERSCHULD? WENN JA, WER KANN DIESE VERFAHREN UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN IN ANSPRUCH NEHMEN UND WORIN BESTEHEN DIE VEREINFACHUNGEN?

Nein.

ZUSAMMENFASSENDER MELDUNG

43. KÖNNEN ZUSAMMENFASSENDER MELDUNGEN JE KALENDERQUARTAL ABGEGEBEN WERDEN? WENN JA, WELCHE SCHWELLENWERTE UND VORAUSSETZUNGEN GELTEN DAFÜR?

Ja.

Gemäß § 80 Absatz 2 des MwSt-Gesetzes kann der Mehrwertsteuerpflichtige kalendervierteljährlich eine Zusammenfassende Meldung einreichen, wenn der Wert der gelieferten Gegenstände (die gemäß § 43 von der Mehrwertsteuer befreit sind und aus dem Inland in einen anderen Mitgliedstaat an eine dort steuerlich registrierte Person geliefert werden oder die in einen anderen Mitgliedstaat befördert werden oder die im Rahmen eines Dreiecksgeschäfts geliefert werden) im betreffenden Kalendervierteljahr sowie in den vorangegangenen vier Kalendervierteljahren 100 000 EUR nicht übersteigt. Die Möglichkeit, die Zusammenfassende Meldung kalendervierteljährlich einzureichen, endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wert der gelieferten Gegenstände im betreffenden Kalendervierteljahr 100 000 EUR überschreitet. Danach muss der Mehrwertsteuerpflichtige die Zusammenfassenden Meldungen für jeden Kalendermonat des betreffenden Kalendervierteljahrs einzeln einreichen.

44. SIND ÜBER DIE IN ARTIKEL 266 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG GEFORDERTEN ANGABEN HINAUS WEITERE ANGABEN ZU MACHEN?

Nein.

45. GIBT ES IN BEZUG AUF DIE ZUSAMMENFASSENDER MELDUNG VEREINFACHTE VERFAHREN IM SINNE VON ARTIKEL 269 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG? WENN JA, WELCHE SCHWELLENWERTE GELTEN DABEI?

Nein.

ELEKTRONISCHE STEUERANMELDUNGEN

46. KÖNNEN MWST-ERKLÄRUNGEN AUF ELEKTRONISCHEM WEGE EINGEREICHT WERDEN? WENN JA, UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN UND UNTER EINSATZ WELCHER TECHNOLOGIE? WO IST EINE ENTSPRECHENDE GENEHMIGUNG ZU BEANTRAGEN?

Gemäß dem Gesetz Nr. 511/1992 GBl. über die Verwaltung von Steuern und Gebühren und über Änderungen im System der territorialen Finanzbehörden (§ 38 Absatz 3, § 20 Absätze 4 und 8) kann die MwSt-Erklärung auch elektronisch abgegeben werden unter der Voraussetzung, dass der Inhalt der Daten, der Umfang und die Gestaltung dem Muster des Formulars entsprechen (das Muster des Formulars ist auf der Website <http://www.drsrc.sk> verfügbar).

Automatisierte elektronische Dienste können für die Einreichung der Mehrwertsteuererklärung in Anspruch genommen werden, wenn eine fortgeschrittene elektronische Signatur gemäß dem Gesetz Nr. 215/2002 GBl. über die elektronische Signatur und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der zuletzt geänderten Fassung verwendet wird oder wenn mit dem Finanzamt eine schriftliche Vereinbarung über die elektronische Zustellung (bei der eine fortgeschrittene elektronische Signatur nicht verlangt wird) geschlossen wurde, in der insbesondere die Anforderungen an die elektronische Zustellung, die Form der Überprüfung elektronischer Meldungen und die Form des Nachweises der Zustellung geregelt sein müssen. Wird die Steuererklärung aufgrund einer Vereinbarung über die elektronische Zustellung übermittelt, muss der Mehrwertsteuerpflichtige innerhalb von fünf Werktagen ab der elektronischen Versendung der Steuererklärung dem Finanzamt das sog. „Deckblatt“ vorlegen.

Wurde die Steuererklärung elektronisch oder telegrafisch, per Telefax oder Fernschreiben eingereicht und dabei nicht mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur versehen oder wurde sie gemäß einer mit dem Finanzamt abgeschlossenen Vereinbarung eingereicht, muss sie innerhalb von fünf Werktagen nach ihrer Absendung auch in Papierform übermittelt werden, anderenfalls gilt sie als nicht zugestellt.

47. KÖNNEN ZUSAMMENFASSENDE MELDUNGEN AUF ELEKTRONISCHEM WEGE EINGEREICHT WERDEN? WENN JA, UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN UND UNTER EINSATZ WELCHER TECHNOLOGIE? WO IST EINE ENTSPRECHENDE GENEHMIGUNG ZU BEANTRAGEN?

Gemäß § 80 Absatz 9 des ab dem 1.1.2010 geltenden MwSt-Gesetzes können Zusammenfassende Meldungen ausschließlich auf elektronischem Wege innerhalb von 20 Tagen nach Ende des Zeitraums, auf den sich die Zusammenfassende Meldung bezieht, eingereicht werden.

Die elektronische Einreichung der Zusammenfassenden Meldung kann unter Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur gemäß dem Gesetz Nr. 215/2002 GBl. über die elektronische Signatur und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der zuletzt geänderten Fassung erfolgen oder auf der Grundlage einer mit dem Finanzamt geschlossenen schriftlichen Vereinbarung über die elektronische Zustellung gemäß § 20 Absatz 8 des Gesetzes Nr. 511/1992 GBl. über die

Verwaltung von Steuern und Gebühren und über Änderungen im System der territorialen Finanzbehörden.

In der schriftlichen Vereinbarung müssen insbesondere die Anforderungen an die elektronische Zustellung, die Form der Überprüfung elektronischer Meldungen und die Form des Nachweises der Zustellung geregelt sein. Der Mehrwertsteuerpflichtige übermittelt dem Finanzamt schriftlich unter Verwendung des auf der Website der Steuerdirektion der Slowakischen Republik verfügbaren Formulars die im Zusammenhang mit der Meldung erforderlichen Informationen.

PFLICHTEN BEI DER EINFUHR

48. WER KANN GEMÄSS ARTIKEL 201 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG BEI DER EINFUHR ALS MEHRWERTSTEUERSCHULDNER BESTIMMT ODER ANERKANNT WERDEN?

Gemäß § 69 Absatz 8 des MwSt-Gesetzes ist bei der Einfuhr von Gegenständen die Person mehrwertsteuerpflichtig, die Schuldner gemäß den Zollvorschriften ist, oder der Empfänger der Gegenstände, wenn bei der Einfuhr der Gegenstände Schuldner nach den Zollvorschriften eine ausländische Person ist, die im Besitz einer von der Zollbehörde des anderen Mitgliedstaats ausgegebenen einheitlichen Zollbewilligung nach der gesonderten Vorschrift ist, und dieser Schuldner die eingeführten Gegenstände nicht für seine eigene Unternehmertätigkeit verwendet.

49. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE ERKLÄRUNG UND ZAHLUNG DER MEHRWERTSTEUER BEI DER EINFUHR?

Gemäß § 21 Absatz 1 des MwSt-Gesetzes entsteht die Mehrwertsteuerpflicht bei der Wareneinfuhr

- a) durch Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr,
- b) durch Überführung der Waren in das Zollverfahren der aktiven Veredelung nach dem Verfahren der Zollrückvergütung,
- c) durch Beendigung des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung mit teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben,
- d) beim Reimport der Waren durch Überführung aus dem Zollverfahren der passiven Veredelung in den zollrechtlich freien Verkehr,
- e) durch rechtswidrige Einfuhr der Ware,
- f) durch Entziehung der Ware aus der zollamtlichen Überwachung,
- g) in den übrigen Fällen, in denen die Zollschuld bei der Wareneinfuhr entsteht.

In den genannten Fällen entsteht die Steuerpflicht am Tage der Annahme der Zollanmeldung zur Überführung der Ware in das entsprechende Zollverfahren oder an dem Tage, an dem die Zollschuld in anderer Form als durch Annahme der Zollanmeldung entstanden ist. Die Steuer ist innerhalb der in den Zollvorschriften vorgesehenen Frist für die Zahlung des Einfuhrzolls zu entrichten.

Bei in das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung mit teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben überführter Ware wird die Steuer in der Höhe bemessen, in der sie bei dieser Ware bemessen werden würde, wenn die Ware zum Zeitpunkt der Überführung in das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung mit teilweiser Befreiung von den Zollabgaben in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden wäre.

50. GESTATTEN SIE EINE ZEITVERSETZTE VERBUCHUNG GEMÄSS ARTIKEL 211 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG? WENN JA, UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN?

Nein.

VERWALTUNGSPFLICHTEN

51. GIBT ES PAUSCHALREGELUNGEN? WENN JA, FÜR WEN?

Nein.

52. GIBT ES ÜBER DIE BEREITS GENANNTEN VERWALTUNGSVEREINFACHUNGEN HINAUS WEITERE VEREINFACHUNGEN? WENN JA, WELCHE?

Nein.

53. IN WELCHEN SPRACHEN SIND DIE FORMULARE FÜR DIE MEHRWERTSTEUERERKLÄRUNG UND ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG VERFÜGBAR?

In Slowakisch.

VORSTEUERABZUG

54. BEI WELCHEN KATEGORIEN VON GEGENSTÄNDEN UND DIENSTLEISTUNGEN KANN KEINE VORSTEUER ABGEZOGEN WERDEN?

Gemäß § 49 Absatz 7 des MwSt-Gesetzes kann keine Vorsteuer abgezogen werden bei

- Erwerb von Waren und Dienstleistungen für Bewirtungs- und Unterhaltungszwecke,
- Übergangsposten nach § 22 Absatz 3 des MwSt-Gesetzes, wobei unter „Übergangsposten“ Ausgaben zu verstehen sind, die im Namen und für Rechnung des Käufers oder Kunden getätigt werden und die der Lieferant dem Käufer oder Kunden in Rechnung stellt.

55. GIBT ES KATEGORIEN VON GEGENSTÄNDEN UND DIENSTLEISTUNGEN, BEI DENEN DIE VORSTEUER TEILWEISE ABGEZOGEN WERDEN KANN? WENN JA, IN WELCHER HÖHE?

Nein.